

Allgemeine Vertragsbedingungen (AV)
1. Geltungsbereich; Anderweitige Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen - nachstehend kurz „AV“ - gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem jeweils kontrahierenden Unternehmen der conet Gruppe - dieses nachstehend „conet“ genannt – und dessen Vertragspartei - dieser nachstehend „Kunde“ genannt.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AV abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn conet deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er conet auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 1.3 Spätestens die Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich der Lieferung von Hardware sowie der Überlassung und/oder Pflege von Software) von conet - nachstehend zusammenfassend „Leistungen“ genannt - durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser AV unter Verzicht auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.4 Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5 Diese AV gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.6 Vorrangig vor diesen AV gelten die folgenden Vertragsbedingungen:
 - Für die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Werkleistungen: die Vertragsbedingungen für Leistungen (VL);
 - Für den Verkauf von Hardware: die Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware (VH);
 - Für die Hardware-Wartung: die Vertragsbedingungen für die Wartung von Hardware (VWH);
 - Für die zeitlich unbefristete Überlassung von Software: die Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software - Kauf (VS);
 - Für die Software-Pflege: die Vertragsbedingungen für die Pflege von Software (VPS).

2. Vergütung, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung, vorzeitige Beendigung, Termine

- 2.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von conet berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise und gelten zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
conet kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert conet die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 2.2 Alle Rechnungen werden mit deren Zugang bei dem Kunden fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.
- 2.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Eine Zurückbehaltung ist dem Kunden nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betrifft, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Ziff. 7.1 gilt entsprechend. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist.
- 2.4 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber conet zu erfüllen, kann conet bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird conet frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
- 2.5 Fest vereinbarte Termine für Leistungen sollen ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail als solche bezeichnet werden.

Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass conet die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 conet behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, für die berechnete Mängelrückhalte gemäß Ziff. 2.3 Satz 3 zu berücksichtigen sind. Weiterhin behält sich conet das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller ihrer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
- 3.2 conet ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann conet nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 3.3 Geben der Kunde oder dessen Abnehmer die Leistungen zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistungen kein Rücktritt von conet, außer conet hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch conet.
- 3.4 Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass conet vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zuvor wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch den Vertragsabschluss seine Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an conet ab, die diese Abtretung gleichzeitig annimmt.
- 3.5 Soweit der Wert der Sicherungsrechte von conet die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird conet auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

4. Zusammenarbeit der Parteien, Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 4.1 Kunde und conet benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und conet erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, conet soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von conet zur Verfügung steht.
Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch von conet unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 4.3 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei möglichst insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AV)

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung.

Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

- 5.2 Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

6. Störungen bei der Leistungserbringung

- 6.1 Wenn eine Ursache, die conet nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt - nachstehend „**Störung**“ genannt -, verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Eine Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über die Ursache einer in ihrem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

- 6.2 Erhöht sich der Aufwand von conet aufgrund einer Störung, kann conet auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

- 6.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von conet zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zum Schadensersatz statt der Leistung berechtigt ist oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von conet innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde conet den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 6.4 Gerät conet mit der Leistungserbringung in Verzug, ist ein nach den gesetzlichen Bestimmungen etwaig vorliegender Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % der Vergütung für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieser Vergütung. Die vorstehenden Grenzen gelten nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von conet beruht. conet gerät nicht in Verzug, solange sie die Verzögerung der Leistung nicht zu vertreten hat.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche leistet conet nur im Rahmen der Ziff. 9.

- 6.5 Bei einer Verzögerung der Leistungserbringung durch conet hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein etwaiges Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von conet zu vertreten ist.

7. Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- 7.1 conet leistet bei Vorliegen der gesetzlichen Mängelhaftung Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von conet von der geschuldeten Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren und auch nicht anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Mängeln und/oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei Sachmängeln leistet conet nur im Rahmen der Ziff. 9.

- 7.2 Die Verjährungsfrist für gesetzliche Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 479 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von conet, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch conet sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für § 12 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz.

Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch conet führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

- 7.3 conet kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

- conet aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- Eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar und auch nicht anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
- zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch Ziffern 4.2, 4.3 und 8.2) anfällt.

8. Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln

- 8.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch Leistungen von conet haftet conet nur, soweit die Leistungen durch den Kunden vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt werden.

conet haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. 7.1 Satz 1 gilt entsprechend.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei Rechtsmängeln leistet conet nur im Rahmen der Ziff. 9.

- 8.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von conet seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich conet. conet und ggf. deren Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er conet angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Ansprüche der Dritten auf andere Art und Weise abzuwehren.

- 8.3 Werden durch eine Leistung von conet Rechte Dritter verletzt, wird conet nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen,
- die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- die Leistung unter Erstattung der dafür geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn conet keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AV)

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

8.4 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziff. 7.2.

8.5 Für zusätzlichen Aufwand von conet gilt Ziff. 7.3 entsprechend.

9. Haftung von conet, Haftungsbegrenzung

9.1 conet haftet dem Kunden stets

- für die von ihr und/oder ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die conet, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

9.2 conet haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der vorstehende Absatz gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Für jeden einzelnen Haftungsfall aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung weiter auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 250.000. Für die Verjährung gilt Ziff. 7.2 entsprechend. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß Ziff. 9.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

9.3 Aus einer Garantieerklärung haftet conet nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziff. 9.2.

9.4 Bei Verlust von Daten haftet conet nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von conet tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

9.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen conet gelten die Ziffern 9.1 bis einschließlich 9.4 entsprechend.

10. Import- und Export-Vorschriften; Recht und Gerichtsstand

10.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

10.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden.

10.4 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von conet.